



**Außenbereichssatzung Bergesbirken, 1. Änderung**

**1. Einleitung des Verfahrens**

**2. Zustimmung zu den Inhalten der Planung**

| Gremium                                   | Status | Datum      | Beschlussqualität |
|-------------------------------------------|--------|------------|-------------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt | Ö      | 25.09.2019 | Entscheidung      |

**Beschlussentwurf:**

1. Dem Antrag auf Änderung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Bergesbirken wird zugestimmt. Das Änderungsverfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.
2. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Bergesbirken wird entsprechend der Anlage 2 dieser Vorlage geändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten entstehen der Hansestadt Wipperfürth in Form von Personalaufwand für die Begleitung und Betreuung des Verfahrens. Entstehende Sach- und Planungskosten für die Änderung des Geltungsbereiches werden vom Antragsteller getragen.

**Demografische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Inklusion:**

Konkrete Auswirkungen auf den demographischen Wandel sind durch die Änderung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Bergesbirken auf der Planungsebene nicht zu erwarten. Ebenfalls ergeben sich keine Auswirkungen auf die Inklusion.

**Begründung:**

zu 1 und 2

Der Stadtverwaltung liegt ein Antrag auf Änderung des Geltungsbereiches der

Außenbereichssatzung Bergesbirken vor. Die Satzung hat seit dem 15.10.2018 Rechtskraft.

Der Antragsteller bezieht sich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem eine wesentliche Grundvoraussetzung für Außenbereichssatzungen beschrieben wird. Laut Urteil wird ein bebauter Bereich im Außenbereich dadurch definiert, wenn und soweit bereits eine vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion, als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Dies trifft laut Antragsteller für sein Grundstück zu.

Die Ortslage Bergesbirken weist die Besonderheit auf, dass der bebaute Bereich von allen Seiten durch Verkehrsflächen begrenzt ist. Es entstehen entsprechend kleine Restflächen zwischen der aktuellen Abgrenzung der Außenbereichssatzung Bergesbirken und der vorhandenen Verkehrsflächen. In diesen Teilflächen kann die Funktion des Außenbereiches, wie durch das Urteil beschrieben, zweifelsfrei nicht mehr erfüllt werden. In der Kommentierung zum Baugesetzbuch ist neben der Funktionserfüllung der Flächen noch ein weiteres wesentliches Abgrenzungskriterium beschrieben. So muss laut Kommentierung die vorhandene Bebauung auf ein weiteres Bebauungspotenzial im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten, und der bauliche Zusammenhang muss den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermitteln, wobei es nicht auf geographisch-mathematische Zusammenhänge ankommt. Es ist Zweck der Satzung, eine Bebauung in entstehenden Baulücken zu ermöglichen. Zu berücksichtigen sind auch die jeweilige Siedlungs- und Gebäudestruktur des bebauten Bereichs, einschließlich der Größe und der Stellung der Gebäude zueinander. Für das Grundstück des Antragstellers bedeutet dies, dass sich zwar der Funktionsverlust für privilegierte und sonstige Vorhaben nach § 35 BauGB auf das gesamte Flurstück bezieht, die vorhandene Bebauung aber nur für einen Teilbereich des Grundstückes auf ein weiteres Bebauungspotenzial hindeutet. Eine Baulücke kann nur in der Betrachtung der Stellung der Gebäude Bergesbirken 9 und 10 gebildet werden. Nur an dieser Stelle ergibt sich mit einem Neubau weiterhin eine Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der Bebauung bzw. des Siedlungskörpers. Daraus resultierend kann einer Erweiterung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung Bergesbirken entsprechend der Anlage 2 dieser Vorlage zugestimmt werden.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben des Antragstellers vom 16.09.2019

Anlage 2: Entwurf für die neue Abgrenzung der Außenbereichssatzung Bergesbirken